

BGer 8C 850/2009 vom 14. Oktober 2009

Bundesgericht, 2009-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_850_2009

FR: TF 8C 850/2009 du 14 octobre 2009

IT: TF 8C 850/2009 del 14 ottobre 2009

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 14.10.2009 8C 850/2009 (8C_850/2009)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 14.10.2009 8C 850/2009 (8C_850/2009) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 14.10.2009 8C 850/2009 (8C_850/2009)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_850/2009
Urteil vom 14. Oktober 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Bundesrichter Frésard, Maillard, Gerichtsschreiber Batz. Parteien
S. _____, vertreten durch E. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle für
Versicherte im Ausland, Avenue Edmond-Vaucher, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung (Vorinstanzliches Verfahren), Beschwerde gegen den
Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2009. Nach Einsicht in die
Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 12. August 2008, mit der ein
Leistungsbegehren der 1954 geborenen S. _____ mangels rentenbegründender
Invalidität abgewiesen wurde, in die dagegen von S. _____ an die IV-Stelle gerichtete
Eingabe vom 22. September 2008, welche in der Folge vom Bundesverwaltungsgericht als
Beschwerde entgegengenommen worden ist, in die Zwischenverfügung vom 8. Juli 2009,
mit der das Bundesverwaltungsgericht die Versicherte zur Leistung eines
Kostenvorschusses von Fr. 400.- bis zum 17. August 2009 aufgefordert hat, ansonsten auf
das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, in den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 2. September 2009, mit welchem androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht
eingetreten wurde, weil die Versicherte den Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist nicht
geleistet habe, in die mit Eingabe vom 23. September 2009 erhobene Beschwerde, welche
vom Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag auf Gutheissung an das Bundesgericht
überwiesen worden ist, in Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht im Entscheid vom
2. September 2009 erwog, die Beschwerdeführerin habe den Kostenvorschuss innert der mit
Zwischenverfügung vom 8. Juli 2009 gesetzten Frist nicht geleistet, weshalb
androhungsgemäss auf das Rechtsmittel nicht einzutreten sei, dass sich in der Folge jedoch
ergab, dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat,
was durch eine Kopie des entsprechenden Checks über Fr. 400.- (vom 22. Juli 2009) und
dessen Zusendung an das Bundesverwaltungsgericht (vom 23. Juli 2009) belegt worden ist,
dass das Bundesverwaltungsgericht diesen Sachverhalt mit Stellungnahme vom 30.
September 2009 bestätigt und den Nichteintretensentscheid vom 2. September 2009 als auf
einem Falscheintrag im Buchhaltungssystem beruhend erklärt hat, welcher inzwischen
korrigiert worden sei, dass damit erwiesen ist, dass der Kostenvorschuss rechtzeitig

geleistet worden und daher der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid zu Unrecht ergangen ist, wie auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner auf Gutheissung der Beschwerde lautenden Stellungnahme vom 30. September 2009 darlegt, dass demzufolge der angefochtene Nichteintretensentscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit sie den Fall neu beurteile, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2009 wird aufgehoben. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie über die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. August 2008 entscheide. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Oktober 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.